

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neulußheim vom
12. Dezember 2024**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

(1) Die Anlage 1 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neulußheim vom 12. Dezember 2013, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022, wird durch die beigelegte Anlage 1 vom 12. Dezember 2024 ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 13. Dezember 2024

gez.
Kevin Weirether
Bürgermeister

Anlage 1

Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neulußheim – zuletzt geändert am 12. Dezember 2024 zum 01.01.2025

Abwasserbeitrag (§ 34)	je m² Geschossfläche
Für den öffentlichen Abwasserkanal	4,70 EUR
Für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,18 EUR

Abwassergebühren (§ 43)	je m³
Schmutzwassergebühr (§ 41)	1,94 EUR
Niederschlagswassergebühr (§ 41a) je m ²	0,49 EUR
Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)	1,94 EUR
Abwassergebühr für Abwasser , das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt: a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:	1,94 EUR